

Merkblatt

zu den Richtlinien über das Verfahren zur Ermittlung und Durchführung des Kindertagesstättenkostenausgleichs (§ 25a KiTaG) –Kindergartenkostenausgleich-

Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde, so hat die Standortgemeinde unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde nach § 25 a KiTaG:

- ✓ Es besteht ein Anspruch auf Kostenausgleich, wenn die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb der Wohngemeinde in der Regel mindestens 3 Monate vorher angezeigt wurde und von der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins **kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt werden konnte**.
- ✓ Es besteht außerdem ein Anspruch auf Kostenausgleich, wenn aus besonderen Gründen (besonderes pädagogisches Konzept wie z.B. Waldorfpädagogik, Waldgruppe, Montessori) ein Platz außerhalb der Wohngemeinde in Anspruch genommen wird.
- ✓ Der Kostenausgleich soll in der Höhe geleistet werden, wie das Betreuungsangebot erforderlich ist.
- ✓ Bei Alleinerziehenden und Berufstätigkeit beider Eltern soll sich das Angebot, und damit folgernd auch die Höhe der Ausgleichszahlung,
 - **nach dem Bedarf** richten, d.h.,
 - **die notwendige Betreuungszeit bemisst sich nach dem Zeitumfang der berufsbedingten Abwesenheit beider Elternteile** oder
 - **eines allein erziehenden Elternteils**.Die Berufstätigkeit ist hier gleichgestellt mit Aus- und Fortbildung, Umschulung sowie Studium.
- ✓ **Ist nur ein Elternteil berufstätig**, besteht lediglich ein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Kosten einer **4-Stunden-Betreuung** des Kindes in der Einrichtung.
- ✓ Übersteigt die notwendige Betreuungszeit den **Rechtsanspruch von 4 Stunden**, so ist bei Antragstellung der zusätzliche Bedarf an Betreuungszeit durch einen **Nachweis über die Arbeitszeit** z.B. in Form einer **Arbeitgeberbescheinigung** zu belegen.
- ✓ Beim Verbleib des Kindes in der Einrichtung im Folgejahr ist keine erneute Antragstellung erforderlich. In diesen Fällen reicht eine Mitteilung der Standortgemeinde an die Wohngemeinde aus.
- ✓ Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Wohnortgemeinde umgehend anzuzeigen.